



Brüssel, den 20. Juni 2018
(OR. en)

10335/18

Interinstitutionelle Dossiers:

2017/0251 (CNS)

2017/0249 (NLE)

2017/0248 (CNS)

FISC 266
ECOFIN 638

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 12882/17 FISC 213 ECOFIN 788 IA 151 - COM(2017) 569 final
12881/17 FISC 212 ECOFIN 787 IA 150 - COM(2017) 568 final
12880/17 FISC 211 ECOFIN 786 IA 149 - COM(2017) 567 final

Betr.:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten
- Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen

= Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 4. Oktober 2017 im Einklang mit ihrer Mitteilung vom 7. April 2016 über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer "Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen" (Mehrwertsteuer-Aktionsplan)¹ die folgenden drei Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt:

¹ COM(2016) 148 final. Siehe auch http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/action_plan/index_de.htm

- i) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG ("MwSt-Richtlinie") in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten²;
 - ii) einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/ 2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen³ und
 - iii) einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/ 2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen⁴.
2. Diese drei Gesetzgebungsvorschläge enthalten – als Antwort auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze – die folgenden kurzfristigen Verbesserungen (d. h. "schnellen Lösungen") für das aktuelle System:
- i) Vereinfachung und Harmonisierung von Vorschriften für Konsignationslager;
 - ii) die MwSt-Identifikationsnummer des Erwerbers wird die materielle Voraussetzung für die MwSt-Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von Gegenständen;
 - iii) Vereinfachung von Reihengeschäften zur Stärkung der Rechtssicherheit; und
 - iv) Harmonisierung und Vereinfachung der Regeln zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Beförderung von Gegenständen im Hinblick auf die Anwendung der Befreiung.

Die Kommission hat insbesondere vorgeschlagen, dass die in den Ziffern i, iii und iv genannten Vereinfachungen nur angewendet werden, wenn es sich um zertifizierte Steuerpflichtige (ein Begriff, der im Vorschlag definiert wird) handelt.

² Dok. 12882/17.

³ Dok. 12881/17.

⁴ Dok. 12880/17 (das später durch einen Gesetzgebungsvorschlag (Dok. 14893/17) geändert wurde, indem die Vorschriften über den "zertifizierten Steuerpflichtigen" in diesen neuen Vorschlag zur Änderung der Verordnung Nr. 904/ 2010 aufgenommen wurden).

3. Der Rat stellt in Nummer 7 seiner Schlussfolgerungen vom 8. November 2016 fest, dass "die Gesetzgebungsinitiativen in diesen Bereichen im Rahmen der Arbeit am endgültigen Mehrwertsteuersystem behandelt werden sollten sowie im ersten Gesetzgebungsschritt, der gegebenenfalls eingeleitet wird; und die Kommission nicht daran hindern sollten, den voraussichtlichen Zeitplan für die Arbeit in diesem Bereich einzuhalten."
4. Daher hat die Kommission in diesen Gesetzgebungsvorschlägen zusätzlich zu den "schnellen Lösungen" für die derzeitigen Regelungen die Idee weiterentwickelt, das endgültige System schrittweise einzuführen. Als erster Schritt wurden die sogenannten "Grundpfeiler" des endgültigen Systems vorgeschlagen (vgl. Artikel 402 des Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der MwSt-Richtlinie), wonach grenzüberschreitende Lieferungen im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert werden und in der Regel der Lieferer die Mehrwertsteuer schuldet.
5. Der derzeit geltende Artikel 402 der MwSt-Richtlinie sieht vor, dass das aktuelle MwSt-System von einer endgültigen Regelung abgelöst wird, die auf dem Grundsatz beruht, dass die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Ursprungsmitgliedstaat zu besteuern sind. Mit der Neuformulierung dieses Artikels, so wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, würde im Wesentlichen das derzeitige MwSt-System, das auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten anwendbar ist, von einer endgültigen Regelung abgelöst, die auf dem Grundsatz beruht, dass die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen im Bestimmungsmitgliedstaat zu besteuern sind.
6. Die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments zu diesen Gesetzgebungsvorschlägen stehen noch aus.

II. SACHSTAND

7. Im Laufe der Verhandlungen über das Dossier "schnelle Lösungen im MwSt-Bereich" kamen die Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass es angemessen und notwendig sei, die Bestimmungen des Kommissionsvorschlags, die sich auf zertifizierte Steuerpflichtige beziehen, im Zusammenhang mit anderen Gesetzgebungsvorschlägen zu den technischen Einzelheiten des endgültigen MwSt-Systems, die die Kommission am 25. Mai 2018 vorgelegt hat, zu erörtern. Um frühzeitig Fortschritte erzielen und wichtige Fragen im MwSt-Bereich regeln zu können, war es in diesem Zusammenhang daher angemessen und notwendig, die Arbeiten in den Kernbereichen der Kommissionsvorschläge zu "schnellen Lösungen im MwSt-Bereich" vorzuziehen, während gleichzeitig festgestellt wurde, dass für die übrigen Teile der Vorschläge, die sich auf zertifizierte Steuerpflichtige beziehen, weitere Beratungen im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen zu den Einzelheiten des endgültigen MwSt-Systems erforderlich sein werden.

8. Darüber hinaus hat der Vorsitz im Anschluss an die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Juni 2018⁵ und vom 20. Juni 2018⁶ festgestellt, dass alle Delegationen wie auch die Kommission sich kompromisshalber darauf einigen konnten, dass Artikel 402 der MwSt-Richtlinie im Kompromisstext gestrichen wird und dass über diesen Artikel im Kontext der Gesetzgebungsvorschläge zu den Einzelheiten des endgültigen MwSt-Systems beraten wird. Der Vorsitz hat festgestellt, dass daher die meisten Mitgliedstaaten infolge dieser Änderung die vier "schnellen Lösungen" unterstützen konnten.
9. Es zeigte sich jedoch auch, dass alle Delegationen und auch die Kommission dem Kompromisstext des Vorsitzes zustimmen konnten; hiervon ausgenommen waren die Bestimmungen über den Kostenteilungsmechanismus (Artikel 137a und Erwägungsgrund 7a des Vorschlags zur Änderung der MwSt-Richtlinie), welche die einzige noch offene Kernfrage – wie dies in Teil III beschrieben – darstellen, bei der eine Reihe von Mitgliedstaaten nicht zustimmen konnten und auch von der Kommission keine Unterstützung gegeben werden konnte.
10. Vor diesem Hintergrund wie auch aufgrund bilateraler Kontakte mit den Delegationen nach den Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Juni 2018 und vom 20. Juni 2018 hat der Vorsitz einen weiteren Versuch unternommen, um zu einer allgemeinen Ausrichtung des Rates zu diesem Dossier zu gelangen. Der letzte Kompromisstext zum Gesetzgebungspaket zu "schnellen Lösungen im MwSt-Bereich" ist in der Anlage wiedergegeben. Im Wesentlichen stehen – im Lichte der Beratungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter – Artikel 137a und Erwägungsgrund 7a weiterhin in eckigen Klammern.

III. KERNFRAGE – GENAUE ERLÄUTERUNG

Kostenteilungsmechanismus – MwSt-Befreiung für selbständige Zusammenschlüsse von Personen, die in einem einzigen Mitgliedstaat niedergelassen sind (Art. 137a der MwSt-Richtlinie; Erwägungsgrund 7a der Änderungsrichtlinie)

11. Die noch offene Kernfrage lautet, ob die "fünfte schnelle Lösung" (Kostenteilungsmechanismus) in den Text aufgenommen werden sollte.

⁵ Dok. 9822/18 FISC 253 ECOFIN 580 LIMITE.

⁶ Dok. 10204/18 FISC 263 ECOFIN 628 LIMITE.

12. Einige Delegationen haben wiederholt beantragt, dass – als Teil des Gesamtkompromisses zu diesem Dossier – der Kompromisstext des Vorsitzes um eine zusätzliche Änderung der MwSt-Richtlinie ergänzt und Artikel 137a eingefügt wird.
13. Dieser neue Artikel 137a der MwSt-Richtlinie würde im Wesentlichen eine Vorschrift beinhalten, die – mit den entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – den Mitgliedstaaten eine Möglichkeit geben würde, vorzusehen, dass selbständige Zusammenschlüsse von Personen, die ihre Dienstleistungen zusammenlegen und die Kosten auf ihre Mitglieder aufteilen, in den Genuss der MwSt-Befreiung kommen.
14. Einige Delegationen führten aus, dass eine solche fakultative Vorschrift nur dann annehmbar wäre, wenn sie mit einer geeigneten "Territorialitätsklausel" (Artikel 137a Absatz 2) einherginge, die den Anwendungsbereich dieses fakultativen Kostenteilungsmechanismus ausschließlich auf die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen und ihre Mitglieder beschränken würde, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen sind, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.
15. Diese Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, eine solche Beschränkung wäre dadurch gerechtfertigt, dass die korrekte und einfache Anwendung dieser Kostenteilungsregelung seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltungen sichergestellt und die Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung gegen die Gefahren der Steuerhinterziehung, der Steuerumgehung und des Missbrauchs gewährleistet sein müssen. Gleichzeitig würde diese Beschränkung die Besteuerungsrechte derjenigen Mitgliedstaaten wahren, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen möchten.
16. Dennoch konnten einige Delegationen auf den Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 14. Juni und vom 20. Juni 2018 der Aufnahme des Artikels 137a in die MwSt-Richtlinie nicht zustimmen, wobei sie ausführten, dass diese Bestimmung nicht Gegenstand einer Folgenabschätzung durch die Kommission gewesen sei, da Artikel 137a und Erwägungsgrund 7a nicht Teil des ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlags gewesen seien.
17. Darüber hinaus hat die Kommission auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 20. Juni 2018 mitgeteilt, dass sie die Aufnahme des Artikels 137a in den Kompromisstext des Vorsitzes ablehnt.

IV. WEITERES VORGEHEN

18. Vor diesem Hintergrund hofft der Vorsitz, dass die in Teil III dargelegte Kernfrage vom Rat kompromisshalber geregelt werden kann.
19. Der Rat wird ersucht,
- die in Teil III dargelegte Kernfrage zu regeln;
 - auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstexts – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu diesen Gesetzgebungsvorschlägen zu erreichen, damit die Gesetzgebungsakte angenommen werden können.
-

ENTWURF EINER
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems [und zur Einführung des endgültigen Systems] der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁷ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁸ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (1) Im Jahr 1967, als der Rat das gemeinsame Mehrwertsteuersystem durch die Richtlinien 67/227/EWG⁹ und 67/228/EWG¹⁰ des Rates erließ, wurde beschlossen, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einzurichten, das innerhalb der Europäischen Gemeinschaft genauso funktioniert wie innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats. Da die politischen und technischen Voraussetzungen für ein solches System nicht reif waren, als Ende 1992 die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft wurden, wurde eine Übergangsregelung für die Mehrwertsteuer erlassen. Die derzeit geltende Richtlinie 2006/112/EG¹¹ des Rates sieht vor, dass diese Übergangsregelung von einer endgültigen Regelung abgelöst wird.
- (2) Im Einklang mit ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan¹² hat die Kommission einen Vorschlag mit Elementen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten vorgelegt, der auf dem Grundsatz der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat basiert.
- (3) [...]

⁹ Erste Richtlinie 67/227/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1301).

¹⁰ Zweite Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (ABl. 71 vom 14.4.1967, S. 1303).

¹¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 final vom 7.4. 2016).

- (4) Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016¹³ ersucht, die Mehrwertsteuervorschriften der Union für grenzüberschreitende Umsätze im Hinblick auf die Bedeutung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Kontext der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, Konsignationslagerregelungen, Reihengeschäfte und den Beförderungsnachweis zum Zweck der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Umsätze zu verbessern.
- (5) Daher und aufgrund der Tatsache, dass es mehrere Jahre dauern wird, bis das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union umgesetzt ist, sind diese Maßnahmen zur Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen für Unternehmen angemessen.
- (6) Das Konzept des Konsignationslagers bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem zum Zeitpunkt der Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat der Lieferer bereits die Identität des Erwerbers kennt, an den die Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt und nach Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat geliefert werden. Derzeit führt dies zu einer angenommenen Lieferung (im Abgangsmittgliedstaat der Gegenstände) und einem angenommenen innergemeinschaftlichen Erwerb (im Ankunftsmitgliedstaat der Gegenstände), gefolgt von einer "inländischen" Lieferung im Ankunftsmitgliedstaat, und erfordert, dass der Lieferer in diesem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist. Um dies zu vermeiden, sollten diese Umsätze, wenn sie zwischen zwei Steuerpflichtigen stattfinden, unter bestimmten Umständen als eine steuerbefreite Lieferung im Abgangsmittgliedstaat und ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Eingangsmittgliedstaat angesehen werden.
- (7) Als Reihengeschäfte werden aufeinanderfolgende Lieferungen von Gegenständen bezeichnet, die eine einzige innergemeinschaftliche Beförderung bewirken. Die innergemeinschaftliche Beförderung der Gegenstände sollte nur einer der Lieferungen zugeschrieben werden, und nur diese Lieferung sollte in den Genuss der für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgesehenen Steuerbefreiung kommen. Die anderen Lieferungen der Reihe sollten besteuert werden und können die mehrwertsteuerliche Registrierung des Lieferers im Mitgliedstaat der Lieferung erfordern. Um unterschiedliche Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten zu vermeiden, die zu Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung führen könnten, und zur Verbesserung der Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten sollte als allgemeine Regel eingeführt werden, dass – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – die Beförderung der Gegenstände einer Lieferung des Reihengeschäfts zugewiesen wird.

¹³ Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze (Nr. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023 vom 9.11. 2016).

[(7a) Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem und in Anbetracht dessen, dass die Anwendung der Regelungen zu Mehrwertsteuergruppen die wirtschaftlichen Bedürfnisse einiger Wirtschaftssektoren möglicherweise nicht hinreichend deckt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, vorzusehen, dass selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die die Kosten auf ihre jeweiligen Mitglieder verteilen, in den Genuss einer Mehrwertsteuerbefreiung kommen können. Dies würde unabhängig von den getroffenen geschäftlichen oder organisatorischen Entscheidungen die Steuerneutralität ihrer einschlägigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher unter bestimmten Voraussetzungen und unbeschadet der bestehenden Vorschriften zu Mehrwertsteuerbefreiungen für selbstständige Zusammenschlüsse von Personen einen solchen Kostenteilungsmechanismus gewähren können. Es sollte jedoch eine Schutzklausel vorgesehen werden, um angesichts des fakultativen Charakters einer solchen Bestimmung ihre Anwendung auf Fälle auszuschließen, in denen sie Wettbewerbsverzerrungen verursachen könnte. Darüber hinaus wäre es zudem verhältnismäßig und angemessen, eine solche Möglichkeit auf die Befreiung von Lieferungen zu beschränken, die im Rahmen des Kostenteilungsmechanismus durch selbstständige Zusammenschlüsse von Personen und ihre Mitglieder bewirkt werden, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, niedergelassen sind. Eine solche Beschränkung ist gerechtfertigt, da die betreffenden Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltungen die korrekte und einfache Anwendung dieser Bestimmungen sicherstellen und die Wirksamkeit der Steueraufsicht im Hinblick auf die Risiken der Steuerhinterziehung, der Steuerumgehung und des Steuermisbrauchs gewährleisten müssen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass diese Beschränkung die Besteuerungsrechte derjenigen Mitgliedstaaten wahren würde, die sich dafür entscheiden, von einer solchen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Da diese Ziele unter den derzeitigen Umständen nicht mit anderen ebenso wirksamen Mitteln erreicht werden können, sind solche Mehrwertsteuervorschriften zu Kostenteilungsmechanismen, einschließlich der vorstehend genannten Beschränkung, geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen, und gehen nicht über das hierzu erforderliche Maß hinaus.]

- (8) Was die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Lieferung von Gegenständen im innergemeinschaftlichen Handel anbelangt, so wird vorgeschlagen, dass die Aufnahme der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers der Gegenstände in das Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS), die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Beförderung der Gegenstände beginnt, erteilt wurde, zusätzlich zu der Voraussetzung, dass die Gegenstände außerhalb des Mitgliedstaats der Lieferung befördert werden, eine materielle Voraussetzung und nicht nur eine formale Anforderung für die Steuerbefreiung werden sollte. Darüber hinaus ist der MIAS-Eintrag äußerst wichtig, um den Ankunftsmitgliedstaat über das Vorhandensein der Gegenstände in seinem Hoheitsgebiet zu informieren, und daher ein Schlüsselement der Betrugsbekämpfung in der Union. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Steuerbefreiung nicht gelten sollte, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zum Eintrag in das MIAS nicht nachkommt, es sei denn, der Lieferer handelt in gutem Glauben, d. h. er kann alle seine Versäumnisse in Bezug auf die zusammenfassende Meldung gegenüber den zuständigen Steuerbehörden hinreichend begründen, was auch die Bereitstellung der nach Artikel 264 erforderlichen korrekten Informationen durch den Lieferer zu diesem Zeitpunkt beinhalten könnte.
- (9) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie – besseres Funktionieren der Mehrwertsteuerregelungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (10) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (11) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

"Artikel 17a

- (1) Die Verbringung von Gegenständen seines Unternehmens durch einen Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung ist nicht wie eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt zu behandeln.

¹⁴ ABl. C 369 vom 17.12. 2011, S. 14.

- (2) Für den Zweck dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass eine Konsignationslagerregelung vorliegt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Gegenstände werden von einem Steuerpflichtigen oder auf seine Rechnung von einem Dritten in einen anderen Mitgliedstaat im Hinblick darauf versandt oder befördert, zu einem späteren Zeitpunkt und nach der Ankunft an einen anderen Steuerpflichtigen geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Steuerpflichtigen zur Übernahme des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist;
 - b) der Steuerpflichtige, der die Gegenstände versendet oder befördert, hat in dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung;
 - c) der Steuerpflichtige, an den die Gegenstände geliefert werden sollen, hat eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, und sowohl seine Identität als auch die ihm von diesem Mitgliedstaat zugewiesene Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sind dem unter Buchstabe b genannten Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung bekannt;
 - d) der Steuerpflichtige, der die Gegenstände versendet oder befördert, trägt die Verbringung der Gegenstände in das in Artikel 243 Absatz 3 vorgesehene Register ein und nimmt die Identität des Steuerpflichtigen, der die Gegenstände erwirbt, sowie die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, zugewiesen wurde, gemäß Artikel 262 Absatz 2 in die zusammenfassende Meldung auf.
- (3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, gelten zum Zeitpunkt der Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, an den Steuerpflichtigen gemäß Buchstabe c dieses Absatzes folgende Bestimmungen, sofern die Übertragung innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist erfolgt:

- a) eine Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 138 Absatz 1 gilt als von dem Steuerpflichtigen vorgenommen, der die Gegenstände entweder selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten in dem Mitgliedstaat versandt oder befördert hat, von dem aus die Gegenstände versandt oder befördert wurden;
 - b) ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen gilt als von dem Steuerpflichtigen vorgenommen, an den diese Gegenstände in dem Mitgliedstaat geliefert werden, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden.
- (4) Wurden die Gegenstände innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Ankunft in dem Mitgliedstaat, in den sie versandt oder befördert wurden, nicht an den Steuerpflichtigen geliefert, für den sie nach Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 6 bestimmt waren, und ist keiner der in Absatz 7 genannten Umstände eingetreten, so gilt eine Verbringung im Sinne des Artikels 17 als am Tag nach Ablauf des Zeitraums von 12 Monaten erfolgt.
- (5) Keine Verbringung im Sinne des Artikels 17 gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, wurde nicht übertragen und die Gegenstände werden innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist in den Mitgliedstaat zurückgesandt, von dem aus sie befördert oder versandt wurden, und
 - b) der Steuerpflichtige, der die Gegenstände versandt oder befördert hat, trägt deren Rückversand in das in Artikel 243 Absatz 3 vorgesehene Register ein.

- (6) Wird der Steuerpflichtige nach Absatz 2 Buchstabe c innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums durch einen anderen Steuerpflichtigen ersetzt, so gilt zum Zeitpunkt der Ersetzung keine Verbringung im Sinne von Artikel 17 als erfolgt, sofern
- a) alle anderen maßgeblichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind und
 - b) der Steuerpflichtige nach Absatz 2 Buchstabe b die Ersetzung in das in Artikel 243 Absatz 3 vorgesehene Register einträgt.
- (7) Ist eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 6 innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist nicht mehr erfüllt, so gilt eine Verbringung von Gegenständen im Sinne des Artikels 17 als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

Werden die Gegenstände an eine andere Person als den Steuerpflichtigen nach Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 6 geliefert, so gelten die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 6 unmittelbar vor der Lieferung als nicht mehr erfüllt.

Werden die Gegenstände in ein anderes Land als den Mitgliedstaat, aus dem sie ursprünglich verbracht wurden, befördert oder versandt, so gelten die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 6 unmittelbar vor dem Beginn der Beförderung oder Versendung in ein anderes Land als nicht mehr erfüllt.

Im Falle von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl gelten die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 6 an dem Tag, an dem die Gegenstände tatsächlich abhanden kamen oder zerstört wurden, oder – falls ein solcher Tag nicht bestimmt werden kann – an dem Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände festgestellt wurde, als nicht mehr erfüllt."

2. Folgender Artikel 36a wird eingefügt:

"Artikel 36a

- (1) Werden dieselben Gegenstände nacheinander geliefert und werden diese Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber in der Reihe versandt oder befördert, so wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung von Gegenständen durch den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden, erteilt wurde.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck 'Zwischenhändler' einen Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers), der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert;
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Fälle nach Artikel 14a."

[3. Folgender Artikel 137a wird eingefügt:]

["Artikel 137a

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann Dienstleistungen von der Steuer befreien, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.;

- (2) Absatz 1 gilt nur für Dienstleistungen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen erbringen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats niedergelassen sind, der die Befreiung seinen Mitgliedern, die im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats niedergelassen sind, gewährt."]

4. Artikel 138 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Mitgliedstaaten befreien die Lieferung von Gegenständen, die durch den Verkäufer, den Erwerber oder auf deren Rechnung an einen Ort außerhalb ihres jeweiligen Gebiets, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, von der Steuer, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Gegenstände werden an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nichtsteuerpflichtige juristische Person geliefert, die als solche in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat handeln, in dem die Versendung oder Beförderung beginnt;
 - b) der Steuerpflichtige oder die nichtsteuerpflichtige juristische Person, für den bzw. die die Lieferung erfolgt, ist für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat registriert, in dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände beginnt, und hat dem Lieferer diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt;
- (1a) Die Befreiung gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn der Lieferer der Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nach den Artikeln 262 und 263 nicht nachgekommen ist oder die zusammenfassende Meldung nicht die gemäß Artikel 264 erforderlichen korrekten Informationen zur Lieferung enthält, es sei denn, der Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen."

5. In Artikel 243 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Jeder Steuerpflichtige, der Gegenstände im Rahmen der in Artikel 17a genannten Konsignationslagerregelung verbringt, führt ein Register, das es den Steuerbehörden ermöglicht, die korrekte Anwendung des genannten Artikels zu überprüfen.

Jeder Steuerpflichtige, an den Gegenstände im Rahmen der in Artikel 17a genannten Konsignationslagerregelung geliefert werden, führt ein Register dieser Gegenstände."

6. Artikel 262 erhält folgende Fassung:

"Artikel 262

- (1) Jeder Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer muss eine zusammenfassende Meldung abgeben, in der Folgendes aufgeführt ist:
- a) die Erwerber mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, denen er Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 138 Absatz 1 und des Artikels 138 Absatz 2 Buchstabe c geliefert hat;
 - b) die Personen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, denen er Gegenstände geliefert hat, die ihm im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs im Sinne des Artikels 42 geliefert wurden;
 - c) die Steuerpflichtigen sowie die nicht steuerpflichtigen juristischen Personen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, für die er Dienstleistungen erbracht hat, die keine Dienstleistungen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind, und für die der Dienstleistungsempfänger gemäß Artikel 196 der Steuerschuldner ist.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Informationen meldet jeder Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern der Steuerpflichtigen, für die die Gegenstände bestimmt sind, die im Rahmen einer Konsignationslagerregelung gemäß den in Artikel 17a festgelegten Voraussetzungen versandt oder befördert werden, sowie jede Änderung der gemeldeten Informationen."

7. [...]

8. [...]

9. Die Artikel 403 und 404 werden gestrichen.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2019 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2020 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF EINER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/ 2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹⁵, insbesondere Artikel 397,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan¹⁶ kündigte die Kommission ihre Absicht an, einen Vorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten vorzulegen. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. November 2016¹⁷ forderte der Rat die Kommission auf, inzwischen einige Verbesserungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften für grenzüberschreitende Umsätze vorzuschlagen, unter anderem für die Zwecke der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.
- (2) In der Richtlinie 2006/112/EG ist eine Reihe von Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung von Lieferungen von Gegenständen im Zusammenhang mit bestimmten innergemeinschaftlichen Umsätzen festgelegt. Eine dieser Voraussetzungen ist die Beförderung oder Versendung der Gegenstände von einem Mitgliedstaat in einen anderen.

¹⁵ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 final vom 7.4. 2016).

¹⁷ Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze (Nr. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023 vom 9.11. 2016).

- (3) Durch die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten, was die Anwendung dieser Befreiung für innergemeinschaftliche Umsätze angeht, sind Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit für die Unternehmen entstanden. Dies widerspricht dem Ziel der Förderung des unionsinternen Handels und der Beseitigung der Steuergrenzen. Es ist daher wichtig, die Bedingungen für die Anwendung dieser Befreiungen zu klären und zu harmonisieren.
- (4) Da der grenzüberschreitende Mehrwertsteuerbetrag in erster Linie im Zusammenhang mit der Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen steht, ist es notwendig, die Bedingungen, unter denen Gegenstände als vom Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Lieferung befördert oder versandt gelten, ausdrücklich zu nennen.
- (5) Um eine praktische Lösung für die Unternehmen und gleichzeitig Sicherheit für die Steuerverwaltungen zu schaffen, werden in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011¹⁸ zwei widerlegbare Vermutungen eingeführt.
- (6) Die Vereinfachungsregelung für Konsignationslager sollte mit entsprechenden Mitteilungspflichten einhergehen, damit die ordnungsgemäße Anwendung der Regelungen sichergestellt ist.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/ 2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3. 2011, S. 1).

Artikel 1

In Kapitel VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wird der folgende ABSCHNITT 2a eingefügt:

„ABSCHNITT 2a

Steuerbefreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen

(Artikel 138 bis 142 der Richtlinie 2006/112/EG)

Artikel 45a

- (1) Für die Zwecke der Anwendung der Befreiungen gemäß Artikel 138 der Richtlinie 2006/112/EG wird vermutet, dass Gegenstände von einem Mitgliedstaat an einen Bestimmungsort außerhalb seines Gebiets, jedoch innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert wurden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Der Verkäufer gibt an, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden, und er ist im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen nach Absatz 3 Buchstabe a, die von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Erwerber – ausgestellt wurden, oder eines Schriftstücks nach Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit einem nicht widersprüchlichen Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe b, die die Beförderung oder den Versand bestätigen und von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Erwerber – ausgestellt wurden.

- b) Der Verkäufer ist im Besitz folgender Unterlagen:
- i) einer schriftlichen Erklärung der Person, die die Gegenstände erwirbt, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden, und in der der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist. In diesem Dokument sind das Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Erwerbers, Menge und Art der Gegenstände, Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände sowie bei Lieferung von Fahrzeugen deren Identifikationsnummer sowie die Identifikationsnummer der Person angegeben, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt;
 - ii) mindestens zwei der einander nicht widersprechenden Nachweise nach Absatz 3 Buchstabe a, die von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Erwerbers – ausgestellt wurden, oder eines Schriftstücks nach Absatz 3 Buchstabe a in Verbindung mit einem nicht widersprüchlichen Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe b, die die Beförderung oder den Versand bestätigen und von zwei voneinander unabhängigen Parteien – vom Verkäufer und vom Erwerber – ausgestellt wurden.

Der Erwerber der Gegenstände legt dem Verkäufer die schriftliche Erklärung gemäß Buchstabe b Ziffer i spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vor.

- (2) Eine Steuerbehörde kann Vermutungen gemäß Absatz 1 widerlegen.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 werden folgende Nachweise der Beförderung oder des Versands akzeptiert:

- a) Unterlagen zur Beförderung oder zum Versand der Gegenstände wie beispielsweise ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung, eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände;
- b) andere Dokumente:
 - (i) eine Versicherungspolice für die Beförderung oder den Versand der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder des Versands der Gegenstände belegen;
 - (ii) von einer öffentlichen Stelle wie z. B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen;
 - (iii) eine im Bestimmungsmitgliedstaat von einem Lagerinhaber ausgestellte Quittung, durch die die Lagerung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat bestätigt wird.

KAPITEL X

PFLICHTEN DER STEUERPFLLICHTIGEN UND BESTIMMTER NICHTSTEUERPFLLICHTIGER PERSONEN

(TITEL XI DER RICHTLINIE 2006/112/EG)

ABSCHNITT 1a

Allgemeine Pflichten

(Artikel 242 bis 243)

Artikel 54a

- (1) In dem Register gemäß Artikel 243 Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG, das jeder Steuerpflichtige führt, der Gegenstände im Rahmen einer Konsignationslagerregelung verbringt, sind die folgenden Informationen verzeichnet:
- a) der Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert wurden, und das Datum des Versands oder der Beförderung der Gegenstände;

- b) die von dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, ausgestellte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen, für den die Gegenstände bestimmt sind;
 - c) der Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Lagerinhabers, die Anschrift des Lagers, in dem die Gegenstände bei Ankunft gelagert werden, und das Ankunftsdatum der Gegenstände im Lager;
 - d) Wert, Beschreibung und Menge der im Lager angekommenen Gegenstände;
 - e) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die in Buchstabe b genannte Person unter den Voraussetzungen gemäß Artikel 17a der Richtlinie 2006/112/EG ersetzt;
 - f) Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der gelieferten Gegenstände, das Datum, an dem die Lieferung von Gegenständen gemäß Artikel 17a Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG erfolgt, und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Käufers;
 - h) Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der Gegenstände und das Datum, an dem eine Voraussetzung und der entsprechende Grund gemäß Artikel 17a Absatz 7 gegeben sind;
 - i) Wert, Beschreibung und Menge der zurückgesandten Gegenstände und Rücksendedatum der Gegenstände gemäß Artikel 17a Absatz 5 der Richtlinie 2006/112/EG.
- (2) In dem Register gemäß Artikel 243 Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG, das jeder Steuerpflichtige führt, an den Gegenstände im Rahmen einer Konsignationslagerregelung geliefert werden, sind die folgenden Informationen verzeichnet:
- a) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Gegenstände im Rahmen einer Konsignationslagerregelung verbringt;

- b) Beschreibung und Menge der für ihn bestimmten Gegenstände;
- c) Ankunftsdatum der für ihn bestimmten Gegenstände im Lager;
- d) Steuerbemessungsgrundlage, Beschreibung und Menge der an ihn gelieferten Gegenstände und das Datum, an dem der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen gemäß Artikel 17a Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG erfolgt;
- e) Beschreibung und Menge der Gegenstände und das Datum, an dem die Gegenstände auf Anordnung der in Buchstabe a genannten Person aus dem Lager entnommen wurden;
- f) Beschreibung und Menge der zerstörten oder fehlenden Gegenstände und das Datum der Zerstörung, des Verlusts oder des Diebstahls der zuvor im Lager angekommenen Gegenstände oder das Datum, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände festgestellt wurde.

Wenn die Gegenstände im Rahmen einer Konsignationslagerregelung an einen Lagerinhaber befördert oder versandt werden, der mit dem Steuerpflichtigen, für den die Lieferung der Gegenstände bestimmt ist, nicht identisch ist, müssen die Informationen gemäß den Buchstaben c, e und f im Register dieses Steuerpflichtigen nicht verzeichnet sein."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF EINER
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des Informationsaustauschs zur
Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Konsignationslagerregelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁰,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹⁹ ABl. C ... vom ..., S. ...

²⁰ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (1) Damit sichergestellt ist, dass die mit der Richtlinie 2006/112/EG eingeführte Vereinfachung bezüglich Konsignationslagerregelungen ordnungsgemäß überwacht wird, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Daten, die bei dem Steuerpflichtigen in Bezug auf derartige Umsätze erhoben werden, automatisch zugreifen können.
- (2) Da sich die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aus durch die Richtlinie [...] ²¹/EU des Rates eingeführten Änderungen ergeben, sollte die vorliegende Verordnung ab dem Beginn der Anwendung dieser Änderungen gelten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern der Personen, die die Lieferungen und Dienstleistungen gemäß Buchstabe b getätigt oder erbracht haben, und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern der Personen, die Informationen gemäß Artikel 262 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG zu den Personen übermittelt haben, denen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gemäß Buchstabe a erteilt wurde;"

²¹ Richtlinie [...] /EU vom [...] zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regeln des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L [...]).

b) In Buchstabe e erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

"e) der Gesamtwert aller Lieferungen oder Dienstleistungen nach Buchstabe b durch jede der in Buchstabe c genannten Personen an jede Person, der eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, und für jede Person, die Informationen gemäß Artikel 262 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG übermittelt hat, ihre Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und die Informationen, die sie zu den einzelnen Personen übermittelt hat, denen jeweils eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
